

Gymnasium Am Stoppenberg
Tagesheimschule in der Trägerschaft des Bistums Essen

www.gymnasium-am-stoppenberg.de



STAND 2023

Schaubild Institutionelles Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. RISIKOANALYSE	4
3. PERSÖNLICHE EIGNUNG	5
3.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS/ SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	6
4. VERHALTENSKODEX	9
4.1 WOVON SPRECHEN WIR, WENN WIR VON SEXUALISierter GEWALT SPRECHEN?	10
4.2 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ	11
4.3 ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT	12
4.4 SPRACHE UND WORTWAHL	13
4.5 UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN	14
4.6 BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE	15
4.7 ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN	15
4.8 DISZIPLINIERUNGSMAßNAHMEN	16
4.9 REGELUNGEN FÜR KLASSENFAHRTEN	16
4.10 REGELUNGEN FÜR SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT	17
5. BESCHWERDEMANAGEMENT	18
5.1 FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	19
5.2 FÜR ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	21
5.3 FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER	21
6. HANDLUNGSLEITFÄDEN	23
7. QUALITÄTSMANAGEMENT	28
7.1 TRANSPARENZ ÜBER PRÄVENTIONSARBEIT	28
7.2 EVALUATION DER VERANSTALTUNGEN	29
7.3 EVALUATION DES KONZEPTES	29
7.4 UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN	29
7.5 UNTERSTÜTZUNG DES IRRITIERTEN SYSTEMS	30
7.6 INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	30
8. AUS- UND FORTBILDUNG	31

9. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZ- ODER HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN	32
10. VERHALTENSKODEX FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	33
11. SCHLUSSWORT	36
12. In-Kraft-Treten	35

1. Vorwort

Das Gymnasium Am Stoppenberg ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens. Bereits in der Gründungsurkunde ist die Rede von partnerschaftlichem Erziehen und Unterrichten als Grundsatz des Zusammenlebens am Stoppenberg. Dieser Grundsatz der Partnerschaftlichkeit wird bis heute am Gymnasium Am Stoppenberg gelebt und beachtet. Er macht diese Schule Tag für Tag zu einem besonderen Ort, der sich bereichernd auf die Entwicklung aller am Schulleben Beteiligten auswirkt. Der Grundsatz der Partnerschaftlichkeit bringt zum Ausdruck, dass alle am Schulleben Beteiligten mit ihren individuellen Fähigkeiten, Stärken, Schwächen und Ängsten anerkannt und geachtet werden. Überall dort, wo Menschen sich begegnen, kommt es zu einer Vielzahl von Interaktionen. Unsere funktionierende Schulgemeinschaft ist geprägt durch eine Kultur der Achtsamkeit, in der jeder sowohl auf das physische und psychische Wohl des Gegenübers als auch auf das eigene physische und psychische Wohl achtet. Das vertrauensvolle, partnerschaftliche Miteinander, so wie es an unserer Schule stattfindet, ist dabei die tragende Säule unserer Schulgemeinschaft.

Das hier vorliegende Schutzkonzept soll dazu dienen die Aspekte einer funktionierenden Gemeinschaft an unserer Schule festzuhalten, in der niemand sich über eine Beeinträchtigung seines Wohlbefindens oder das eines anderen beklagen muss. Gleichzeitig soll es Hilfestellung und Leitfäden bieten, wenn es zu einem Konflikt kommt. Das Schutzkonzept dient demnach dem Erhalt und Schutz und der Weiterentwicklung des vertrauensvollen Umgangs miteinander.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse am Gymnasium Am Stoppenberg stand am Anfang der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Mit Hilfe dieser Analyse sollten aus den verschiedenen Perspektiven der am Schulleben beteiligten Personen mögliche Gefährdungspotentiale aufgedeckt werden, um ihnen in Zukunft präventiv entgegenwirken zu können. Dabei wurden zum einen die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Schule im Einzelnen in den Blick genommen und dabei sowohl Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen als auch bereits gut implementierte Mechanismen für die Präventionsarbeit identifiziert.¹ Zum anderen konnten die Mitglieder der Schulgemeinde auf unterschiedlichen Wegen ihre Sicht einfließen lassen und so den Blick auf das Gymnasium Am Stoppenberg komplettieren. Dazu diente vor allem die Errichtung des *Arbeitskreises Prävention* mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern, Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrerinnen und Lehrern.

Die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde dabei unter Verwendung und Beachtung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo, Bistum Essen, Stand: Dezember 2014) durchgeführt.

¹ Die Risikoanalyse kann bei der Schulleitung eingesehen werden.

3. Persönliche Eignung

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Der Schulträger und die Schulleitung thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen.

In regelmäßiger Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten achtet die Schulleitung darauf, dass das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ im Bewusstsein aller am Schulleben beteiligten Personen bleibt. In Aus- und Fortbildungen ist das Thema Pflichtthema.

Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.

Personalauswahl und Personalentwicklung sind hier aus gutem Grund der erste Baustein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes notwendig:

- Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.
- Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und die im Bistum Essen geltende Präventionsordnung verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Zur Erfüllung seiner Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PräVO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren

entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.²

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden:

- Lehrerinnen und Lehrer, Sekretariat und Hauspersonal inklusive des Küchenpersonals
- Referendarinnen und Referendare

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

² Nach der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Selbstauskunftserklärung nur von allen neu an der Schule tätig werdenden Lehrenden und Mitarbeitenden zu unterzeichnen, da diese Erklärung bei allen anderen als Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung bereits zur Personalakte genommen wurde.

Die Schulleitung nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis bei folgenden Personen und dokumentiert diese:

- Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten (Helfende im Knusperstübchen, Neigungsgruppenleiter)
- Praktikantinnen und Praktikanten

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Schulleitung hinterlegt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der betreffenden Person.

4. Verhaltenskodex

Das Gymnasium Am Stoppenberg ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können und sollen. Es soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Mitglieder der Schulgemeinde angenommen werden und sicher sind. Alle am Schulleben Beteiligten tragen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima gemeinsam Sorge und Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, kein Raum geboten wird.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Kinder- und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es einer Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen, transparenten Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachem Hinschauen und offenem Ansprechen bei Verstößen gegen die im Verhaltenskodex genannten Punkte. Das transparente und einfühlsame Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie untereinander ist der Grundpfeiler einer Kultur der Achtsamkeit.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeitenden und alle weiteren am Schulleben beteiligten Personen des Gymnasiums Am Stoppenberg zu nachstehendem Verhaltenskodex.

Das unterschriebene Formular über die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex wird bei der aktenführenden Stelle unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen hinterlegt.

4.1 Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

Um zu erklären, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, und um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht gleich um physische oder psychische Gewalt handelt, wird in diesem Abschnitt auf Basis des Wikipedia-Eintrags zum Begriff "Sexualisierte Gewalt" eine Definition versucht.

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch sind Begriffe, die in erster Linie die Ausübung von Macht interpretieren. Es geht dabei nicht zwingend um das Ausleben sexueller Bedürfnisse.

Sexualisierte Gewalt wird physischer und psychischer Gewalt nebengeordnet und "Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen und insbesondere Delikten wie zum Beispiel sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern übergeordnet". "Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind hierbei fließend."

Der Ausdruck „Gewalt“ wird gezielt verwendet, um zu verdeutlichen, "dass die Täter nicht Opfer im Sinn von Fehlritten und die Opfer nicht Mittäter im Sinn von Provokateuren" sind.

4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Solche Situationen ergeben sich insbesondere für den Bereich der Schulsozialarbeit, der Schulseelsorge und der Schulpsychologie. Folgende exemplarische Situationen können die Unterschreitung der persönlichen Distanz bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt werden.
- Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. sind ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Sie müssen aber jederzeit von außen zugänglich bleiben und transparent sein in dem Sinne, dass der Grund für ein Einzelgespräch den Beteiligten bewusst und nachvollziehbar ist.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten und allen Schülerinnen und

Schülern die gleichen Möglichkeiten im Blick auf die Kommunikation bieten.

- Wir sind herausgefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Vertrauliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten aber darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist gemeint, dass kein Versprechen darüber gegeben werden kann und darf, das die Vertrauensperson daran hindert, weitere Hilfe und Personen einzubeziehen, wenn sie dies für nötig erachtet. Ggf. muss die Vertrauensperson sich selbst beraten lassen oder wird mit einer Situation konfrontiert, die den Einbezug weiterer Personen unumgänglich macht. In diesem Fall ist das der Rat suchenden Person zu erklären.
- Grenzverletzungen, wie sie im Verhaltenskodex genannt werden, thematisieren wir und übergehen sie nicht.

4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei

muss der Wille des Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrgenommen und respektiert werden.

- Körperliche Berührungen kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Sportunterricht, Neigungsgruppen und Arbeitsgemeinschaften (AGs), Handwerksunterricht etc.) gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind.

4.4 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und durch einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt sein.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.
- Wir sprechen uns gegenseitig mit richtigem Namen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird.

- Alle Mitarbeitenden am Gymnasium Am Stoppenberg sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

4.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch in unserer Schule werden zahlreiche Medien und Netzwerke genutzt und das ist gut so. Der Umgang mit diesen Medien muss aber stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind am Gymnasium Am Stoppenberg verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Wir haben gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern klare Regeln zur Mediennutzung vereinbart³ und achten auf ihre Einhaltung. Dabei unterstützen wir die Schülerinnen und Schüler darin, sich gegenseitig an die Einhaltung zu erinnern.
- Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrages. Wir begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu einem kompetenten und sicheren Umgang.

³ Siehe dazu die Computernutzungsordnung und Hausordnung

4.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Der Stoppenberger Appell⁴ ist ein bewährtes Konzept und wird von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am Schulzentrum umgesetzt.
- Die in den schulinternen Curricula (z.B. Fach Biologie) verankerten Konzepte zur Sexualerziehung sind auch für die Eltern der Schülerinnen und Schüler transparent.⁵
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (bspw. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

4.7 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von

⁴ Der Stoppenberger Appell ist zu finden unter www.gymnasium-am-stoppenberg.de.

⁵ Die Konzepte sind einzusehen unter www.gymnasium-am-stoppenberg.de.

Kindern fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke als Klassen- oder Schulgemeinschaft sind in Ordnung, da sie nachvollziehbar und transparent sind.
- Geschenke an Lehrerinnen und Lehrer sowie an weitere Mitarbeitende unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, an die wir uns halten.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.

4.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent, reflektiert und folgen der Rahmenschulordnung des Bistums Essen.⁶

4.9 Regelungen für Klassenfahrten

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende gemeinsame

⁶ Diese liegt dem Schulvertrag bei und kann unter www.bistum-essen.de abgerufen werden.

Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

- Schülerinnen und Schüler schlafen geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung der Zimmerbelegung mit ein.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im Team und machen sie für die Beteiligten transparent.

4.10 Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht

Die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen.

- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt.
- Beim Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.

5. Beschwerdemanagement

Wir möchten, dass es allen Menschen in unserer Schule gut geht und jeder das sagen kann, was ihn stört. Im Folgenden fassen wir unsere bisherigen Erfahrungen zu Handlungsempfehlungen zusammen. Wir bezeichnen dabei als „Konflikt“,

- wenn es Streit gibt,
- wenn man sich ungerecht behandelt fühlt,
- wenn etwas Gemeines oder Ungerechtes passiert ist,
- wenn man mit einer Entscheidung unzufrieden ist,
- wenn es jemandem schlecht geht.

Kommt es unter, gegen oder durch Schülerinnen und Schülern zu körperlicher Gewalt, so ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Grundsätze

- Konflikte gehören zum schulischen Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Beschwerden werden immer ernst genommen und bearbeitet.
- Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit.
- Jeder hat das Recht etwas zur Sache zu sagen.
- Jeder bemüht sich um eine zielführende Lösung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.

- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden, gelingt dies nicht, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn es einer der Beteiligten für notwendig hält.

Ziele

- Wir wollen jedem Mitglied der Schulgemeinschaft die Möglichkeit geben, Missstände zu benennen.
- Wir wollen gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheit finden.
- Wir wollen Kommunikationswege klären und für alle verdeutlichen.

5.1 Für Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich gilt jede Person unserer Schule als Vertrauensperson, seien es Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Seelsorger/innen, weitere Mitarbeiter/innen, die Schulleitung oder Mitglieder des SV-Teams. An wen man sich wendet, entscheidet die Schülerin oder der Schüler.

In der Regel sollte wie folgt vorgegangen werden:

Gibt es einen **Konflikt mit Mitschülern/Mitschülerinnen, der untereinander nicht gelöst werden kann**, wende ich mich

- zunächst an den/die Klassenlehrer/in bzw. die Stufenleitung

Kann der Konflikt so nicht gelöst werden oder sind die genannten Personen für mich keine Personen meines Vertrauens, wende ich mich an folgende Personen:

- Schulsozialarbeiter/in oder
- Lehrer/innen meines Vertrauens oder
- Schulleitung.

Gibt es einen **Konflikt mit Lehrerinnen oder Lehrern**,

- kann ich zunächst versuchen, diese/diesen selbst anzusprechen.
- Ggf. hole ich mir dabei Unterstützung durch eine/n Freund/in aus dem SV-Team dazu.

Kann der Konflikt so nicht gelöst werden oder traue ich mich nicht, den Lehrer/die Lehrerin direkt anzusprechen, dann wende ich mich an folgende Personen:

- Klassenlehrer/in, Stufenleitung oder andere Lehrer/innen,
- Schulsozialarbeiter/in oder
- Schulleitung.

5.2 Für Eltern und Erziehungsberechtigte

Gibt es einen **Konflikt mit Lehrerinnen/Lehrern oder weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,**

- sollte zunächst das Gespräch mit dieser/diesem selbst gesucht werden.

Ist dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich oder kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- den/die Schulsozialarbeiter/in oder
- die Schulleitung,
- ggf. mit Unterstützung durch Vertreter der Elternpflegschaft.

Gibt es einen **Konflikt mit der Schulleitung,**

- sollte zunächst die Schulleitung selbst angesprochen werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- die Schuldezernentin des Bistums Essen.

5.3 Für Lehrerinnen und Lehrer

Gibt es einen **Konflikt mit Schülerinnen oder Schülern,**

- versuche ich diesen Konflikt zunächst mit der Schülerin oder dem Schüler zu lösen.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- den/die Klassenlehrer/in bzw. Stufenleitung
- den/die Schulsozialarbeiter/in

- die Schulleitung

Gibt es einen **Konflikt mit Eltern,**

- spreche ich die Eltern selbst an.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- die Schulleitung.

Gibt es einen **Konflikt mit Kolleginnen/Kollegen oder weiteren Mitarbeitern,**

- spreche ich diese/diesen selbst an.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- den Lehrerrat oder andere vermittelnde Kolleginnen/Kollegen
- die Schulleitung.

Gibt es einen **Konflikt mit der Schulleitung,**

- spreche ich diese selbst an.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wende ich mich an

- den Lehrerrat oder
- die MAV.

Kann der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden, wende ich mich an

- die/den Schuldezernentin/Schuldezernenten des Bistums Essen.

6. Handlungsleitfäden

Die im Folgenden vorgestellten Handlungsleitfäden sind für Situationen gedacht, die den Verdacht auf die Verübung von sexualisierter Gewalt aufwerfen, die sexualisierte Gewalt erkennen lassen, oder in denen sich eine betroffene Person mitteilt. Sie dienen dazu in einer äußerst sensiblen Situation, die emotional stark belastend sein kann, rationale Entscheidungen und Verhaltensweisen zu ermöglichen. Die Handlungsleitfäden zeigen den Fortgang der dann einzuleitenden Interventionen zum Wohle der/des Betroffenen auf und leiten den Sachverhalt in professionelle Hände, ohne die betroffene Person in weitere Bedrängnis zu bringen.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Was tun...

Bei der **VERMUTUNG** ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten beobachten und Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Keine eigenen Ermittlungen zum

Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren

Keine eigene Befragung durchführen

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit EINER weiteren Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Ungute Gefühle zur Sprache bringen

Keine Informationen an den/die vermutete(n) Täter/Täterin

Die Präventionsfachkräfte der Schule (Julia Salm oder Florian Krottenmüller) informieren und gemeinsam die nächsten Handlungsschritte festlegen.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung

Schulleitung informieren

Keine „Warum“ –Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Handlungsleitfaden bei einem **GESPRÄCH** mit möglichem Opfer

Was tun...

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

Nicht drängen. Kein Verhör.
Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen geben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren.

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit den Präventionsfachkräften und der Schulleitung.

Fachliche Beratung. Bei einem Begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine „insofern erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Bei Verdacht, dass der/die Täter/in aus dem Kollegenkreis kommt, besteht Mitteilungspflicht an die Ansprechpersonen des Bistums, Mechthild Hohage (0151/571 500 84), Monika Bormann (0151/16 47 64 11) oder Martin Oppermann (0160/93 09 66 34). Das Fallmanagement für die Schulen ist anzuwenden.

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen.

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Auf Einbindung weiterer Personen hinweisen.

Bei begründeten Vermutungen gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Bistums sind umgehend die Ansprechpersonen des Bistums, Mechthild Hohage (0151/571 500 84), Monika Bormann (0151/16 47 64 11) oder Martin Oppermann (0160/93 09 66 34) kontaktieren. Das Fallmanagement für die Schulen ist anzuwenden.

Fachberatung einholen, die das Gefährdungsrisiko einschätzt und zu weiteren Schritten berät:

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V., Altenessener Str. 273a, 0201/49550755

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Dammannstr. 32-38, 45138 Essen,
0201/632569810

Jugendamt der Stadt Essen, Notrufnummer 0201/265050 (24h erreichbar)

Was tun...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Schülerinnen/ Schülern?

Handlungsleitfaden bei **GRENZVERLETZUNGEN**

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

Dazwischen gehen und Grenzverletzungen unterbinden. Grenzverletzungen und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation bestmöglich klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistischen Verhalten.

Vorfall im verantwortlichen Team besprechen!

Abwägen, ob eine Aufbereitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilnehmergruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für Urheber beraten. Bei besonders hohem Schweregrad des Vorfalls die Beratung der **Präventionsfachkräfte** (Julia Salm oder Florian Krottenmüller) und ggf. einer **Beratungsstelle** in Anspruch nehmen.

Information an die Eltern!

Bei erheblicher Grenzverletzung.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Beratungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit in der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und ggf. weiterentwickeln.

Präventionsarbeit!!!

7. Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Institution auf. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

7.1 Transparenz über Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit wird als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm verankert und damit veröffentlicht werden. Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. Einmal jährlich werden in der Lehrerkonferenz die wichtigsten Bausteine des Konzeptes thematisiert. Die Präventionsfachkräfte des Gymnasiums Am Stoppenberg sorgen für eine systematische, fortwährende und nachvollziehbare Kommunikation. Sie treffen sich alle drei Jahre mit dem *Arbeitskreis Prävention* um Fortbildungsmaßnahmen zu vereinbaren und eine Überprüfung bzw. Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes durchzuführen.

7.2 Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildungen, Ausstellungen, Arbeitsgruppen), werden einmal jährlich mit dem *Arbeitskreis Prävention* evaluiert und entsprechend kontinuierlich überarbeitet.

7.3 Evaluation des Konzeptes

Nach fünf Jahren wird das gesamte Schutzkonzept, initiiert durch die Schulleitung, mit dem *Arbeitskreis Prävention* überprüft und gegebenenfalls angepasst (spätestens im Juni 2023).

7.4 Unterstützung von Betroffenen

Kommt es am Gymnasium Am Stoppenberg direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung des Opfers höchste Priorität. Maßgeblich sind dabei für uns die vereinbarten Handlungsleitfäden. Durch die sofortige Beteiligung der Schulleitung und der Präventionsfachkräfte erfolgt eine schnelle Professionalisierung einzelner Fälle.

7.5 Unterstützung des irritierten Systems

Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Schule sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung oder durch Supervision notwendig sein. Sie wird dann durch die/den Dezernentin/Dezernenten für Schule und Hochschule veranlasst.

7.6 Information der Öffentlichkeit

Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung gesteuert statt. Je nach Situation und Umfang eines Falles nehmen wir für die Information der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit dem Rechtsträger, die Unterstützung der Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Essen in Anspruch.

o8. Aus- und Fortbildung

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-) Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird.

Bei der Umsetzung der Fortbildungen halten wir uns an die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen: Alle Lehrer/-innen haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikantinnen/Praktikanten sowie Integrationshelferinnen und -helfer absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention.

In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsveranstaltung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsfachkraft der Schule erhoben und über die Schulleitung dem Dezernat Schule und Hochschule weitergeleitet.

9. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

Folgende Punkte sind möglicher Bestandteil dieser Arbeit:

- Gut sichtbares Aufstellen des Verhaltenskodex in Form eines Plakates in der Schule (siehe 10. Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler)
- Verbreitung des Videos ISK über die Schulhomepage, Instagram und die Klassenleitungen
- Schüler in Verantwortung
- Kanutrainings in Klasse 6
- Projekttag in Klasse 5
- SV-Arbeit zu verschiedenen Themen, wie Kinderrechte, Beschwerdewege, Schulzufriedenheit
- Sexualerziehung im Biologieunterricht
- Digitale Helden

10. Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler

Die nachfolgend aufgeführten Punkte werden für alle Schülerinnen und Schüler gut sichtbar in Form eines Plakates in der Schule ausgehängen. Sie geben schülergerecht einen Überblick über Verhaltensweisen, die zu einem achtsamen Umgang in der Interaktion sowohl untereinander als auch in der Interaktion mit Lehrerinnen und Lehrern und anderen am Schulleben Beteiligten gehören.

1. Wir sind hilfsbereit und rücksichtsvoll.

Das bedeutet für uns:

- Wir stehen für Schwächere ein und helfen einander.
- Wir haben den Anderen im Blick und achten seine persönlichen Grenzen.
- Wir greifen ein oder holen Hilfe, wenn jemand beleidigt, ausgegrenzt, verbal oder körperlich angegriffen oder bedrängt wird.

2. Wir achten aufeinander.

Das bedeutet für uns:

- Wir erkennen einander als Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten, Schwächen, Wünschen und Ängsten aber auch Religion, Kultur und Sexualität an.

- Auch wenn wir einen Menschen aufgrund seiner Eigenarten nicht besonders mögen, begegnen wir ihm mit Respekt.
- Wir respektieren die Privatsphäre des Anderen.

3. Wir tragen zu einem freundlichen Umgang miteinander bei.

Das bedeutet für uns:

- Wir sprechen in einem freundlichen Ton miteinander ohne dabei überheblich, respektlos, missbilligend, beleidigend oder aggressiv zu sein. Wir dürfen Situationen verlassen, in denen dies nicht der Fall ist.

4. Wir sind aufrichtig und zuverlässig.

Das bedeutet für uns:

- Wir stehen zu unserem Handeln.
- Fehler einzugestehen ist kein Zeichen von Schwäche, sondern von Stärke.
- Auf uns ist Verlass.
- Wir haben jederzeit das Recht, mit einer Person unseres Vertrauens über alles zu sprechen – auch über belastende Geheimnisse.

5. Wir sind kritisch und übernehmen Verantwortung.

Das bedeutet für uns:

- Wir haben das Recht unsere Meinung zu äußern, achten aber auf einen guten Ton und darauf, dass die Situation passend ist.
- Wir sind kritisch und hinterfragen Situationen, in denen wir uns nicht wohl fühlen.
- Wenn wir vermuten oder wissen, dass jemand schlecht behandelt wird, sprechen wir das an oder holen Hilfe. Dabei übertreiben oder verharmlosen wir nicht.
- Verantwortung zu übernehmen heißt, seine eigenen Grenzen zu erkennen, zu akzeptieren und möglicherweise Hilfe von außen zu holen.

6. Wir weichen Schwierigkeiten nicht aus.

Das bedeutet für uns:

- Wir wollen nicht zulassen, dass ein Verdacht oder eine Vermutung unbeachtet bleibt.
- Sich an eine Vertrauensperson zu wenden ist kein Petzen und kein Zeichen von Schwäche.

7. Wir beherrschen uns.

Das bedeutet für uns:

- Wir verstehen unser Miteinander so, dass das vertrauensvolle Verhältnis untereinander nicht gefährdet wird.

- Unsere eigenen persönlichen Wünsche und Bedürfnisse müssen zurückstehen, wenn wir bemerken, dass unser Gegenüber diese Wünsche und Bedürfnisse nicht teilt.

11. Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert. Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht. Die am Schulleben beteiligten Personen sind einer starken Fluktuation ausgesetzt. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

12. In-Kraft-Treten

Dieses institutionelle Schutzkonzept tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Schule. Es wird bei Abschluss eines Schulvertrages der Schülerin / dem Schüler und deren/dessen Erziehungsberechtigten übergeben.

Essen, den _____

Klaus Pfeffer

Bischöflicher Generalvikar

Unterzeichnung - Verhaltenskodex

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln am Gymnasium Am Stoppenberg nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Unterzeichnung – Verhaltenskodex - zur Akte

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln am Gymnasium Am Stoppenberg nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Unterzeichnung - **Selbstauskunftserklärung**

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁷ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem

⁷ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.

Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterzeichnung - **Selbstauskunftserklärung** - zur Akte

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁸ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

⁸ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift